BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 49/06 B

....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2006 durch den Richter Dr. Voelzke als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Koloczek beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. September 2006 - L 2 B 117/06 AS ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Schönrock-Harzer, Lübeckerstraße 22a, 39124 Magdeburg, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Gründe:

1 Mit Beschluss vom 15. September 2006 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Sozialgerichts Magdeburg vom 6. Juli 2006 - S 11 AS 588/06 ER - im Verfahren um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das einstweilige Anordnungsverfahren zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 3. Oktober 2006 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin Schönrock-Harzer aus Magdeburg beantragt.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen den Beschluss des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.

4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

5 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung der Rechtsanwältin Schönrock-Harzer aus Magdeburg im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS